

FOODWARE-Factory GmbH

Gartenstr.9 • 97271 Kleinrinderfeld • Telefon 09366- 980015 Telefax 0 9366-9815-15



Software – Hotlinevertrag SMALL BUSINESS

zwischen **FOODWARE-FACTORY GMBH**
Gartenstrasse 9
D-97271 Kleinrinderfeld Nachfolgend **Anbieter** genannt

und _____
TEST Fleischhandels GmbH,
gesetzl. Vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Bianca Test
Teststr. 107, D-99999 Testhausen Nachfolgend **Kunde** genannt

Vermittler HDF Consult GmbH

Lizenz-Nr.:

6-5068098

Hotline Nr. 09366 – 980015

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Das Softwarehaus übernimmt die Pflege der im Pflegeschein **Anlage 1** dieses Vertrages einzeln aufgeführten Software des Kunden.
- (2) Das Softwarehaus erbringt Pflegeleistungen nur für die jeweils neuesten von ihr programmierten oder gelieferten freigegebenen Versionen der Software sowie für die Vorgängerversion.
- (3) Der Kunde wird die Hardware, auf der die Software läuft, zu Beginn der Pflege registrieren lassen und dem Softwarehaus innerhalb von 14 Tagen Änderungen an dieser (z.B. Austausch oder Upgrade der registrierten Hardware) schriftlich im Pflegeschein mitteilen (Anlage 1). Hierbei wird er Modell, Typ, Seriennummer und Standort der neuen registrierten Hardware genau bezeichnen.
- (4) Im Übrigen gelten die Bedingungen des Software-Lizenzvertrages vom 01.01.2013 .
- (5) Die Bedingungen des „Small Business“-Vertrages gelten grundsätzlich für vertragsgegenständliche Software mit einem Listenpreis von insgesamt bis zu 10.000,00 € (netto). Der Kunde wurde darauf hingewiesen, dass sich das Softwarehaus vorbehält, im Falle einer Erweiterung der Software über den genannten Gesamt-Listenpreis hinaus die Ausweitung der Pflege vom Abschluss eines Software-Vertrages „Business“ abhängig zu machen.

FOODWARE-Factory GmbH

Gartenstr.9 • 97271 Kleinrinderfeld • Telefon 09366- 980015 Telefax 0 9366-9815-15

§ 2 Leistungsumfang

(1) Das Softwarehaus erbringt dem Kunden folgende Pflegeleistungen:

- a) Störungsanalyse und Störungsbeseitigung (§ 3),
- b) Lieferung von Updates (§ 4),
- c) Angebot neuer Versionen (§ 5),
- d) Hotline-Service (§ 6).

(2) Das Softwarehaus erbringt die Pflegeleistungen montags bis freitags von 9:00 Uhr – 15:00 Uhr mit Ausnahme von bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen und nicht am 24.12. und 31.12. eines Jahres („Servicezeit“).

(3) Pflegeleistungen (insbesondere Lieferung von Updates und Störungsbeseitigung) werden grundsätzlich mittels Datenfernübertragung durchgeführt. Der Kunde schafft die hierfür bei ihm erforderlichen technischen Voraussetzungen auf eigene Kosten (Z.Zt. erforderlich mindestens ISDN-Anschluss mit AVM Fritzcard, besser DSL-Anschluss mit RPM-Zugriff oder VPN-Zugang, incl. einer Standard-DFÜ-Software, von Foodware Factory empfohlen, mit funktionsfähiger Rückruffunktion, welches an einer separaten Amtsleitung ohne Nebenstellen oder andere Geräte angeschlossen ist). Leistungen am Standort des Systems des Kunden, die vom Kunden angefordert werden, werden nach Aufwand (einschließlich eventueller Fahrt- und Übernachtungskosten) gemäß der jeweils aktuellen Preisliste des Softwarehauses vergütet (§ 8).

(4) Pflegeleistungen können nur vom Systemverantwortlichen des Kunden oder von seinem Vertreter (§ 7 Abs. 2) angefordert werden.

(5) Nicht in den Pflegeleistungen enthalten sind:

- a) individuelle Änderungen und Erweiterungen der Software,
- b) Pflegeleistungen für Drittsoftware,
- c) Installation und Implementierung der Software auf der Hardware-Umgebung des Kunden,
- d) Hardware- oder Betriebssystemwechsel sowie
- e) Einweisungen und Schulungen von Mitarbeitern.

Das Softwarehaus erbringt solche Leistungen nur bei Abschluss einer gesonderten Vereinbarung und gegen gesonderte Vergütung.

(6) Für Software, die nicht unter den von dem Softwarehaus vorgegebenen Einsatzbedingungen genutzt wird oder durch Programmierarbeiten des Kunden oder von Dritten verändert wurde, leistet das Softwarehaus keine Pflege.

(7) Das Softwarehaus kann auch Subunternehmer mit den Pflegeleistungen beauftragen.

§ 3 Störungsanalyse und -beseitigung

(1) Das Softwarehaus wird die ihm vom Kunden gemeldeten Störungen innerhalb angemessener Frist beseitigen.

(2) Die Störungen werden von den Vertragspartnern in folgende Fehlerkategorien eingeteilt:

- Kategorie 1: ablaufverhindernder Fehler; die Software kann nicht genutzt werden;
- Kategorie 2: ablaufbehindernder Fehler; die Nutzung der Software ist beeinträchtigt, der Fehler kann aber mit organisatorischen und sonstigen wirtschaftlichen Hilfsmitteln umgangen werden;
- Kategorie 3: sonstiger Fehler; keine bedeutenden Auswirkungen auf Funktionalität und Nutzbarkeit.

FOODWARE-Factory GmbH

Gartenstr.9 • 97271 Kleinrinderfeld • Telefon 09366- 980015 Telefax 0 9366-9815-15

(3) Das Softwarehaus reagiert auf den gemeldeten Fehler innerhalb folgender Reaktionszeiten:

- Bei Fehlern der Kategorie 1 beginnt das Softwarehaus binnen 48 Stunden nach Eingang der Störungsmeldung mit der Störungsanalyse und -beseitigung.
- Bei Fehlern der Kategorie 2 beginnt das Softwarehaus binnen 120 Stunden mit der Störungsanalyse und -beseitigung.
- Bei Fehlern der Kategorie 3 beginnt das Softwarehaus bei Gelegenheit oder im nachfolgenden Update mit der Störungsanalyse und -beseitigung.

(4) Erfolgt die Störungsmeldung außerhalb der Servicezeit (§ 2 Abs. 2), so beginnt die Reaktionszeit mit Beginn der Servicezeit des nächsten Arbeitstages. Erfolgt die Störungsmeldung innerhalb der Servicezeit, so läuft eine am Ende der Servicezeit dieses Tages noch nicht abgelaufene Rest-Reaktionszeit ab dem Beginn der Servicezeit des nächsten Arbeitstages weiter.

(5) Störungsmeldungen sind auf dem vom Softwarehaus zur Verfügung gestellten Störungsmeldeformular (Anlage 2) an die dort angegebene Kontaktadresse und Abteilung/Kontaktperson zu richten. Erfolgt die Störungsmeldung telefonisch oder über die während der Servicezeit betriebene Hotline (§ 6), so wird der Kunde die Störungsmeldung auf dem Störungsmeldeformular unverzüglich nachreichen.

(7) Der Kunde wird ihm vom Softwarehaus zum Zwecke der Störungsbeseitigung angebotene oder überlassene neue Programmstände übernehmen, soweit dies für ihn zumutbar ist.

(8) Stellt sich bei der Bearbeitung einer Störungsmeldung und der Störungsanalyse heraus, dass die vom Kunden gemeldete Störung nicht besteht oder durch nicht der Software des Softwarehauses zurechenbare Umstände entstanden ist, so ist das Softwarehaus berechtigt, den Aufwand für die Bearbeitung der Störungsmeldung und die Störungsanalyse nach der aktuellen Preisliste, in Ermangelung einer Preisliste mit der üblichen Vergütung in Rechnung zu stellen.

§ 4 Lieferung von Updates

(1) Das Softwarehaus stellt dem Kunden neue Programmstände zum Zwecke der Fehlerbeseitigung und zur Anpassung an Änderungen z.B. der Systemumgebung und des Betriebssystems zur Verfügung (Update). Die neuen Programmstände können auch geringfügige funktionale Verbesserungen/Funktionserweiterungen enthalten. Neue Leistungskomponenten und Programm-Module mit neuen Funktionalitäten werden hiervon nicht umfasst.

(2) Der Kunde erhält die neuen Programmstände im Maschinencode, soweit erforderlich mit Ergänzungen des Benutzerhandbuchs.

§ 5 Lieferung von neuen Versionen (Upgrades)

(1) Das Softwarehaus informiert den Kunden über neue Versionen der Software mit neuen bzw. verbesserten Funktionalitäten (Upgrades).

(2) Der Kunde erhält ein Upgrade mit einem Abschlag von 35 % vom Listenpreis, wenn seine Bestellung innerhalb eines Monats nach dem Angebot des Softwarehauses erfolgt.

§ 6 Hotline-Service

(1) Der Kunde erhält telefonische Hilfe bei Störungen und Beratung bei der Anwendung der Software.

(2) Die Telefon-Hotline ist während der Servicezeit des Softwarehauses (§ 2 Abs. 2) von Montag bis Freitag jeweils von 13:00 bis 15:00 Uhr besetzt.

FOODWARE-Factory GmbH

Gartenstr.9 • 97271 Kleinrinderfeld • Telefon 09366- 980015 Telefax 0 9366-9815-15

§ 7 Mitwirkung des Kunden

(1) Der Kunde wirkt, soweit erforderlich, bei der Erbringung der Pflegeleistungen mit. Er stellt dem Softwarehaus alle zur Durchführung der Leistungen erforderlichen Informationen zur Verfügung. Er stellt Testdaten, Testkapazitäten und qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung.

(2) Der Kunde benennt dem Softwarehaus bei Vertragsabschluss schriftlich einen Systemverantwortlichen und einen Vertreter. Zum Systemverantwortlichen und dessen Vertreter können nur Mitarbeiter des Kunden benannt werden, die hierfür qualifiziert und in der Handhabung der zu pflegenden Software geschult worden sind. Den Wechsel des Systemverantwortlichen oder seines Vertreters teilt der Kunde dem Softwarehaus unverzüglich schriftlich mit. Der Kunde sorgt insbesondere dafür, dass nach Meldung einer Störung der Systemverantwortliche oder sein Vertreter für Rückfragen und Behebungsvorschläge des Softwarehauses mindestens während der Servicezeit, bei Inanspruchnahme des Notdienstes auch außerhalb dieser Zeiten, erreichbar ist.

(3) Der Kunde trifft im Rahmen des Zumutbaren alle erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation der Störungen und Fehler. Er ist verpflichtet, neue Versionen unverzüglich zu untersuchen und Mängel zu rügen. Der Kunde stellt dem Softwarehaus Systemprotokolle und Speicherauszüge, betroffene Eingabe- und Ausgabedaten, Zwischen- und Testergebnisse und andere zur Veranschaulichung der Störungen geeignete Unterlagen zur Verfügung.

(4) Der Kunde gestattet die Nutzung von Räumlichkeiten, Hardware, Software und Telekommunikationseinrichtungen, soweit dies zur Erbringung der Pflegeleistungen durch das Softwarehaus erforderlich ist.

(5) Der Kunde dokumentiert Änderungen der Konfiguration und des Umfeldes der Software und teilt diese Änderungen dem Softwarehaus unverzüglich schriftlich mit.

(6) Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nur unzureichend nach und verzögert sich infolgedessen die Erbringung der Pflegeleistungen durch das Softwarehaus, so ist das Softwarehaus hierfür nicht verantwortlich. Hierdurch entstehenden Mehraufwand kann das Softwarehaus nach der aktuellen Preisliste in Rechnung stellen.

§ 8 Vergütung

(1) Das Softwarehaus erhält für die Pflegeleistungen folgende monatliche Vergütung:

<input type="checkbox"/> Mindestvertragslaufzeit 1 Jahr:	€/mtl.	190,00 €
<input type="checkbox"/> Mindestvertragslaufzeit 2 Jahre:	€/mtl.	175,00 €
<input type="checkbox"/> Mindestvertragslaufzeit 3 Jahre:	€/mtl.	125,00 €
<input type="checkbox"/> Mindestvertragslaufzeit 4 Jahre:	€/mtl.	89,00 €

In den ersten vier Wochen ab Kaufdatum wird keine monatliche Gebühr fällig!

(2) Die Vergütung wird für den jeweiligen Monat im Voraus fällig und wird im Bankeinzugsverfahren nach Rechnungsstellung eingezogen.

(3) Leistungen außerhalb der Leistungszeiten, Leistungen beim Kunden oder am sonstigen Standort des Systems (nachfolgend „Arbeiten vor Ort“) sowie sonstige gesondert zu vergütende Leistungen werden, sofern in diesem Vertrag oder in einer anderen Vereinbarung der Parteien nichts anderes vorgesehen ist, nach schriftlicher Anforderung durch den Kunden nach Aufwand gemäß der jeweils aktuellen Preisliste des Softwarehauses berechnet.

(4) Über nach Aufwand abzurechnende Arbeiten vor Ort werden die jeweiligen Mitarbeiter des Softwarehauses Leistungsnachweise ausfüllen. Diese werden nach Beendigung der Arbeiten vor Ort vom Kunden unterzeichnet. Sonstige nach Aufwand abzurechnende Leistungen werden jeweils in

FOODWARE-Factory GmbH

Gartenstr.9 • 97271 Kleinrinderfeld • Telefon 09366- 980015 Telefax 0 9366-9815-15

einem Tätigkeitsbericht mit dem benötigten Zeitaufwand festgehalten, in den der Kunde auf Anforderung Einsicht erhält.

(5) Fahrtkosten, Spesen und ggf. Übernachtungskosten für Leistungen, die das Softwarehaus nicht an seinem Geschäftssitz erbringt, werden gesondert berechnet. Pkw-Fahrten werden mit 0,75 €/km, Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln und Übernachtungskosten (ortsübliche mittlere Preiskategorie) gegen Nachweis nach Aufwand, Spesen/Verpflegungspauschalen nach den jeweils gültigen steuerlichen Höchstsätzen in Rechnung gestellt. Für Fahrzeiten kann das Softwarehaus 50 % des Stundensatzes berechnen. Grundlage für die Berechnung ist der Sitz des Softwarehauses in 97271 Kleinrinderfeld.

(6) Die nach Aufwand zu vergütenden Leistungen werden jeweils gesondert abgerechnet und in Rechnung gestellt sowie -vorbehaltlich einer entsprechenden Lastschriftzugsermächtigung- per Lastschrift eingezogen.

(7) Alle Beträge sind Netto-Beträge, zu denen jeweils die Umsatzsteuer hinzukommt.

(8) Zahlungen sind, sofern keine Lastschriftzugsermächtigung besteht, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zu leisten. Skonto wird nur bei schriftlicher Vereinbarung gewährt.

(9) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis und bei groben Pflichtverletzungen des Softwarehauses zu.

§ 9 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Die Software-Pflege beginnt am 01.01.2013 mit der Lieferung der Software.

(2) Die (Mindest-) Laufzeit des Vertrages richtet sich nach der gewählten Preisstaffel (Siehe § 8 Abs. 1). Der Vertrag wird mit einer Mindestlaufzeit von

1 Jahr

2 Jahren

3 Jahren

4 Jahren

geschlossen.

Nach Ablauf der Mindestlaufzeit besteht der Vertrag als unbefristeter Vertrag fort, wenn er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des der Vertragslaufzeit oder, nach Ablauf der Mindest-Vertragslaufzeit, zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird.

(3) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt zugunsten des Softwarehauses insbesondere dann vor, wenn der Kunde sich mit der Zahlung von mehr als zwei pauschalen monatlichen Pflegegebühren während eines Monats oder von einer monatlichen Pflegegebühr während zweier Monate in Verzug befindet oder wenn der Kunde die Nutzungsbedingungen nicht einhält und dies in beiden Fällen auch auf schriftliche Abmahnung mit Widerrufsandrohung durch das Softwarehaus, bei Gefahr in Verzug auch ohne, nicht sofort unterlässt.

(4) Die Kündigung muss schriftlich per eingeschriebenem Brief erfolgen.

§ 10 Rechtseinräumung

(1) An Arbeitsergebnissen der Pflegeleistungen und neuen Programmständen räumt das Softwarehaus dem Kunden das Recht ein, diese entsprechend den der Überlassung der Software zugrunde liegenden Bedingungen des Software-Lizenzvertrages (Anlage 2) zu nutzen. Weiter gehende Rechte sind ausgeschlossen.

(2) Nach Installation eines neuen Programmstandes entfallen die Nutzungsbefugnisse für den vorherigen Programmstand. Der Kunde darf jedoch den unmittelbar vorangegangenen Programmstand der Software nach Ende der produktiven Nutzung zur Dokumentation und für Notfälle aufbewahren. Hierfür räumt das Softwarehaus ihm die notwendigen Rechte ein.

FOODWARE-Factory GmbH

Gartenstr.9 • 97271 Kleinrinderfeld • Telefon 09366- 980015 Telefax 0 9366-9815-15

§ 11 Sach- und Rechtsmängel

(1) Sachmängel werden während der Laufzeit des Pflegevertrages im Rahmen der Beseitigung von Mängeln gemäß § 3 dieses Vertrages beseitigt. Im Übrigen richtet sich die Gewährleistung nach § 8 des Software-Lizenzvertrages.

(2) Gelingt es dem Softwarehaus nicht binnen angemessener Frist, den Sach- oder Rechtsmangel zu beseitigen, ist der Kunde nach erfolglosem Ablauf einer weiteren von ihm gesetzten Frist berechtigt, die Pflegegebühr zu mindern oder den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

(3) Mängel, die nur zu einer unerheblichen Minderung der Nutzbarkeit der Pflegeleistungen führen, berechtigen nicht zur Minderung oder Kündigung.

(4) Für Schadensersatz gilt § 12.

§ 12 Haftung

(1) Das Softwarehaus leistet Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. Pflichtverletzung, unerlaubte Handlung) nur in folgendem Umfang:

bei Vorsatz sowie bei Übernahme einer Garantie bezüglich der vereinbarten Beschaffenheit in voller Höhe,

bei grober Fahrlässigkeit in Höhe des typischen und vorhersehbaren Schadens, der durch die Sorgfaltspflicht verhindert werden sollte,

in anderen Fällen nur bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, bei Mängelansprüchen und bei Verzug, und zwar auf Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens, begrenzt auf die Summe der im jeweiligen Vertragsjahr des Eintritts des Schadens gezahlten Pflegevergütung (§ 8 Abs. 1) für sämtliche Schadensfälle. Angebrochene Vertragsjahre werden auf ein Vertragsjahr hochgerechnet.

(2) Die gesetzliche Haftung bei Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Dem Softwarehaus steht der Einwand des Mitverschuldens offen.

(3) Bei Datenverlusten haftet das Softwarehaus nur für den Schaden, der auch bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden entstanden wäre.

§ 13 Verjährung

(1) Ansprüche des Kunden wegen Sach- oder Rechtsmängeln (§ 11) verjähren innerhalb eines Jahres ab Lieferung eines jeden Programmstandes. Besteht der Rechtsmangel in einem dinglichen Recht eines Dritten, aufgrund dessen die Software herausverlangt werden kann, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

(2) Für sonstige Ansprüche des Kunden aus Vertrag sowie aus einem Schuldverhältnis (§ 311 Abs. 2 BGB) gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsfristbeginn. Die Ansprüche verjähren spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Höchstfristen (§ 199 Abs. 3, Abs. 4 BGB).

(3) Bei Personenschäden (einschließlich Verletzung der Freiheit) sowie bei Vorsatz, Arglist und grober Fahrlässigkeit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 13 Geheimhaltung und Datenschutz

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder als vertraulich bezeichnete Informationen geheim zu halten. Die Informationen und Unterla-

FOODWARE-Factory GmbH

Gartenstr.9 • 97271 Kleinrinderfeld • Telefon 09366- 980015 Telefax 0 9366-9815-15

gen dürfen an der Vertragsdurchführung nicht beteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Vertragspartner verwahren und sichern die Vertragsgegenstände so, dass ein Missbrauch durch

Dritte unwahrscheinlich ist. Nicht zu den Dritten in diesem Sinne zählen durch Berufsrecht zur Vertraulichkeit verpflichtete Personen wie Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, welche von einem Vertragspartner eingeschaltet und entsprechend der Regelungen des vorliegenden Vertrages zur Geheimhaltung verpflichtet werden.

(2) Nicht von der Geheimhaltungspflicht umfasst sind Informationen und Unterlagen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt und zugänglich oder dem empfangenden Vertragspartner zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt waren oder ihm später von Dritten berechtigterweise zugänglich gemacht worden sind.

(3) Das Softwarehaus beachtet die Regeln des deutschen Datenschutzrechts. Soweit personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wird das Softwarehaus die hiermit betrauten Mitarbeiter auf das Datengeheimnis (§ 5 BDSG) verpflichten. Soweit das Softwarehaus Zugang zu IT-Systemen des Kunden erhält (z.B. durch Fernzugriff im Rahmen der Pflege), wird das Softwarehaus als Auftragsdatenverarbeiter des Kunden entsprechend § 11 Abs. 5 BDSG tätig. Das Softwarehaus ist berechtigt, in die Erfüllung des Auftragsverhältnisses fachkundige und zuverlässige Unterauftragnehmer einzuschalten. Beim Zugriff auf IT-Systeme, auf denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, wird das Softwarehaus in Absprache mit dem Kunden Sicherheitsvorkehrungen nach dem Stand der Technik treffen; bei einem Fernzugriff werden insbesondere Verschlüsselungstechniken eingesetzt.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Die Vertragspartner genügen diesem Erfordernis auch durch Übersendung von Dokumenten in Textform, insbesondere durch Fax oder E-Mail, soweit nicht für einzelne Erklärungen etwas anderes bestimmt ist. Die Schriftformabrede kann selbst nur schriftlich aufgehoben werden. Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, wird der Vertrag im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Dasselbe gilt für Vertragslücken.

(3) Sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Würzburg, sofern der Kunde Kaufmann oder einem solchen gleichgestellt ist oder falls er seinen Sitz oder seine Niederlassung im Ausland hat.

Kleinrinderfeld, den 01.01.2013

(Kunde)

(FOODWARE-Factory GmbH)

Anlage 1: Pflgeliste
Anlage 2: Lizenzvertrag

FOODWARE-Factory GmbH

Gartenstr.9 • 97271 Kleinrinderfeld • Telefon 09366- 980015 Telefax 0 9366-9815-15

=====

Abbuchungsauftrag für die Bank

Name und Anschrift des Kontoinhabers

Name und Anschrift des Kreditinstitutes

TEST Fleischhandels GmbH,
gesetzl. Vertreten durch die Geschäftsführerin Bianca Test
Teststr. 107, D-99999 Testhausen

	Bank :
	Bankleitzahl :
	Konto Nr. :

Abbuchungsauftrag für Lastschriften

Hiermit bitte(n) ich/wir Sie widerruflich, die von

FOODWARE-FACTORY GMBH, Gartenstr.9, 97271 Kleinrinderfeld
(Name des Zahlungsempfängers)

für mich/uns bei Ihnen eingehende Lastschriften zu Lasten meines/unseres Kontos mit der
Nr. _____

einzulösen, sofern Deckung vorhanden ist.

Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

Kleinrinderfeld, den 01.01.2013

Unterschrift(en) des/der Auftraggeber(s)

FOODWARE-Factory GmbH

Gartenstr.9 • 97271 Kleinrinderfeld • Telefon 09366-980015 Telefax 0 9366-9815-15

Anlage 1

PFLEGELISTE NETTO:zB.

Serien-Nr.	Software-Modul	Anzahl		Preis/€
1017	Versandwaagenanschluß	1	790,00 €	790,00 €
1035	Etikettierung "Alone"	1	1.690,00 €	1.690,00 €

2.480,00 €

Gesamtsumme netto:

2.480,--

Kleinrinderfeld, den 01.01.2013

(Kunde)

(FOODWARE-Factory GmbH)